

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 08.10.2020

Nr. 47

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Absonderung in sog. Häusliche Quarantäne vom 8. Oktober 2020

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Northeim und der Stadt Bad Gandersheim gem. § 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Keufner, Personalratsassistenz,
Tel. 05551-708-238, oder Frau Topel-Bohnhorst, Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin

**LANDKREIS
NORTHEIM**

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

FB 16

Fachbereich 16

Gesundheitsdienste

Wolfshof 10, 37154 Northeim

Tanja Brandes

Zimmer 025

Telefon 05551 708-570, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-555

E-Mail gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

8. Oktober 2020

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Absonderung in sog. Häusliche Quarantäne vom 8. Oktober 2020

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 28 Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind die Schülerinnen und Schüler der Klassen 6a und 8d sowie des Jahrgangs 12 gE 2.22 Geschichtskurs des - Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim, Bismarckstraße 17 in 37581 Bad Gandersheim.

II. Anordnungen:

- 1.) Dem unter I. genannten Personenkreis gegenüber wird bis zum **16. Oktober 2020** eine Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne angeordnet. Den Personen des unter I. genannten Personenkreises ist es somit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- 2.) Bis zum Ende der Absonderung müssen sie zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Messungen sind im für die Überprüfung erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46
Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28
Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu minimieren und zu unterbinden.
 - Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander Eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des unter I. genannten Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 3.) Haushaltsmitglieder zu Personen des unter I. genannten Personenkreises stehen ausdrücklich nicht unter Quarantäne.
- 4.) Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch die Gesundheitsdienste gemäß § 29 IfSG.
- 5.) Sollte eine Person des unter I. genannten Personenkreises Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie beziehungsweise haben die jeweiligen Erziehungsberechtigten unverzüglich Kontakt mit den Gesundheitsdiensten aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.
Für den Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsdiensten nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 05551/708-570
- 6.) Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal zu informieren, dass die jeweilige Person als Kontaktperson einer Person gilt, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 infiziert ist.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Freitag den 16. Oktober 2020.**
- IV. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- V. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Der unter I. genannte Personenkreis hatte Kontakt mit mindestens einer nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person beziehungsweise ist Teil einer Kohorte, bei welcher eine Einhaltung des Mindestabstands oder die Sicherstellung gleichwertiger Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen

und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist

Gemäß § 28 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Aufgrund des Kontakts zu mindestens einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person ist der unter I. genannte Personenkreis zumindest als ansteckungsverdächtig einzustufen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr.7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das vorbeschriebene Übertragungsrisiko ausreicht.

Ist eine Infektion beziehungsweise Ansteckung anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Gesundheitsschutz ist eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben die betroffenen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsdienstes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderlicher äußerlicher Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen der Gesundheitsdienste sind Folge zu leisten. Die Personen können durch die Gesundheitsdienste vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den beauftragten der Gesundheitsdienste zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über ihren Gesundheitszustand betreffende Umstände Auskunft zu geben.

Wohnung in diesem Sinne ist auch das bewohnte Haus und der zum Grundstück gehörende Garten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5,3 7073 Göttingen, erhoben werden.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Jörg Richert
Erster Kreisrat

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,
vertreten durch die Landrätin – nachfolgend Landkreis

und

der Stadt Bad Gandersheim, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin – nachfolgend Stadt

Gemäß § 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493) in der zurzeit gültigen Fassung haben der Kreisausschuss des Landkreises in der Sitzung am 07.09.2020 und der Rat der Stadt in der Sitzung am 10.09.2020 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen::

§ 1

Beauftragung mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes

- (1) Der Landkreis beauftragt die Stadt mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes für den Bereich der Stadt Einbeck, die mit der Beitreibung seiner Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsaußendienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Die Beschäftigten bleiben Bedienstete der Stadt und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht der Bürgermeisterin.

§ 2

Datenaustausch

- (1) Der Landkreis stellt der Vollstreckungsbehörde der Stadt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiten und nutzen. Die Stadt stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 3

Kosten für Durchführung

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes erhält die Stadt vom Landkreis pro erledigten Vollstreckungsfall im Sinne des § 4 dieser Zweckvereinbarung eine Pauschalentschädigung. Abweichend von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (DVO-NVwVG) vom

- 2 -

18.12.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, die derzeit eine Entschädigung in Höhe von 31,- Euro vorsieht, wird wegen des erhöhten Sach- und Zeitaufwands, den die Fahrten von Bad Gandersheim in das Gebiet der Stadt Einbeck mit sich bringen, eine Entschädigung in Höhe von 40,- Euro pro Fall gezahlt. Die Abrechnung / Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rückwirkend für das vergangene Kalenderhalbjahr.

§ 4

Erledigung von Vollstreckungsfällen

Ein Vollstreckungsfall im Sinne dieser Zweckvereinbarung gilt als erledigt, wenn

1. die vollständige Beitreibung erfolgt ist,
2. die Pfändung fruchtlos verlaufen ist,
3. die Vollstreckung gemäß § 23 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 316) – in der zurzeit gültigen Fassung – eingestellt wurde,
4. der Landkreis den Vollstreckungsauftrag zurückgenommen hat,
5. die Stadt den Vollstreckungsauftrag begründet (z.B. Schuldner verstorben oder verzogen) zurückgegeben hat,
6. die Schuldnerin / der Schuldner mehrfach zu unterschiedlichen Zeiten aufgesucht aber nicht angetroffen wurde (eine Nachricht zur Kontaktaufnahme oder eine Zahlungsaufforderung ist zu hinterlassen).

§ 5

Vollstreckungserlöse

- (1) Die Stadt überweist dem Landkreis nach Geldeingang die realisierten Vollstreckungserlöse bzw. händigt diese aus. Die Abrechnung / Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rückwirkend für das vergangene Kalenderhalbjahr.
- (2) Sofern bei derselben Schuldnerin / demselben Schuldner Forderungen der Stadt und dem Landkreis gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in der Reihenfolge der Auftragseingänge verteilt.
- (3) Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung - VwVKostVO) vom 29.02.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 25) – in der zurzeit gültigen Fassung – festzusetzenden Pfändungsgebühren für den Außendienst verbleiben bei der Stadt.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. November 2020 und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an den Landkreis zurück.

Northeim, den 17.09.2020

Bad Gandersheim, den 15. Sep. 2020

Landkreis Northeim
Die Landrätin

Stadt Bad Gandersheim
Die Bürgermeisterin


Astrid Klinkert-Kittel


Franziska Schwarz